



# **Satzung des Hohenlohekreises über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung i.d.F. von 19.06.1987 (GBl.S.289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl.S. 55), in Verbindung mit §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl.S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl.S. 491) hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 9. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Regelungsbereich**

Der Hohenlohekreis erhebt für die Durchführung des Holzverkaufs für Körperschaftswald und Privatwald Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Für die Leistungen der Holzverkaufsstelle werden folgende Gebühren erhoben:  
(fm = Festmeter)

a) Leistungen für den Körperschaftswald:	
1. Holzverkauf	0,80 €/fm
2. Fakturierung	0,18 €/fm
b) Leistungen für den Privatwald:	
1. Holzverkauf	0,80 €/fm
2. Fakturierung	0,18 €/fm

- (2) Die Mindestgebühr je Abrechnung beträgt 20,00 €
- (3) In den Gebührensätzen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist die Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 4 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 5 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (3) Die Erbringung einer Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Künzelsau, 10. November 2015

Dr. Matthias Neth  
Landrat